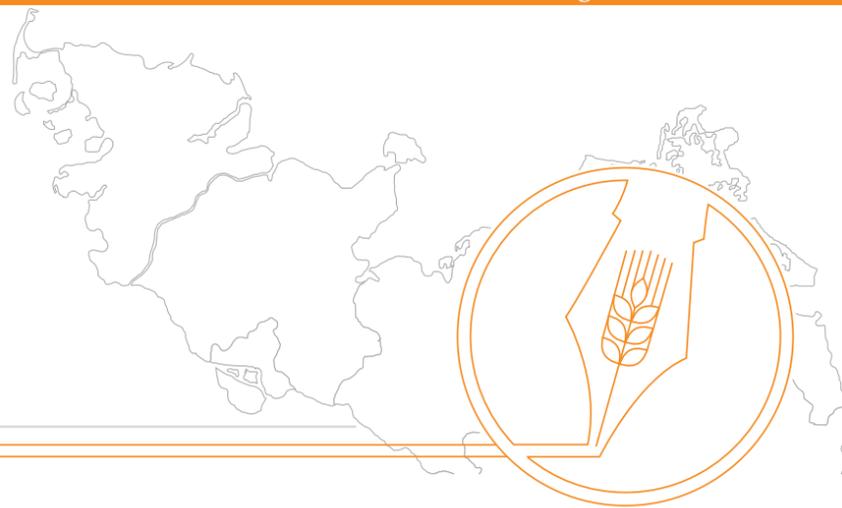


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Was sich für Sie ändert

Grundsteuerreform beschlossen

Der Gesetzgeber musste aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus April 2018 eine gesetzliche Neuregelung der Grundsteuer bis Ende 2019 umsetzen. Das BVerfG hatte die derzeitige Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, da durch die zugrunde gelegten Einheitswerte aus dem Jahr 1964 in den westlichen Bundesländern und aus dem Jahr 1935 in den östlichen Bundesländern die tatsächlichen Wertentwicklungen nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet war. Bereits im Oktober 2019 hat das Gesetzspaket den Bundestag passiert. Nachdem im November auch der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hat, wird das Reformgesetz in Kraft treten und ab 2025 wirken.

Mit der Grundsteuer wird das Eigentum von Grundstücken und Gebäuden belastet. Sie kommt ausschließlich den Gemeinden zugute und stellt für diese eine wesentliche Einnahmequelle dar. Im Jahr 2018 betrug das Grundsteueraufkommen bundesweit rund 14 Milliarden Euro.

Mit der Grundsteuerreform wurde ein Gesetzespaket, bestehend aus drei miteinander verbundenen Änderungen, verabschiedet:

- Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts,
- Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung, das heißt Einführung einer Grundsteuer C,
- Änderung des Grundgesetzes.

Der Gesetzgeber hat sich mit der Neuregelung zum Ziel gesetzt, das Grundsteuer- und Bewertungsrecht verfassungskonform auszugestalten. Das bisherige dreistufige Verfahren – Bewertung | Steuermessbetrag | kommunaler Hebesatz – bleibt erhalten. Die Bundesregierung wirbt für eine Aufkommensneutralität der Gesetzesreform. Letztlich werden es die einzelnen Gemeinden sein, die mit ihren individuellen Hebesätzen die von der Politik geforderte Aufkommensneutralität umsetzen müssten. Hier wird es sicherlich in einzelnen Kommunen noch Diskussionsbedarf geben.

Die Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht erfolgt erstmals zum 1. Januar 2022. Bis Ende 2024 haben die Bundesländer aufgrund einer speziellen Öffnungsklausel die Möglichkeit, vom Bundesrecht abweichende landeseigene Regelungen vorzubereiten. Die neuen Regelungen zur Grundsteuer, ob bundes- oder landes-

gesetzlich, gelten dann erstmals ab 2025. Bis Ende 2024 gilt das jetzige Recht also wie bisher weiter.

Die im Rahmen des geplanten Klimaschutzgesetzes beabsichtigte Einführung höherer Grundsteuerhebesätze für baureife, aber nicht bebaute Grundstücke sowie für ausgewiesene, aber bisher nicht bebaute Windkraftstandorte, wurde vom Bundesrat gestoppt und an den Vermittlungsausschuss verwiesen. ■

Teilweise Abschaffung ab 2021

Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag (SolZ) ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Er wurde im Jahr 1991 zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt und beträgt aktuell 5,5 Prozent der Einkommen-, beziehungsweise Körperschaftsteuer. Die Bundesregierung hat im August 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weitgehenden Abschaffung des SolZ beschlossen. Mittlerweile haben im November 2019 auch Bundestag und Bundesrat zugestimmt.

Von 2021 an wird der SolZ für rund 90 Prozent aller bisherigen Zahler wegfallen und für weitere 6,5 Prozent zumindest abgebaut werden. Die Freigrenze, bis zu der ab 2021 kein SolZ anfällt, soll von derzeit 972/1.944 Euro Einkommenssteuer (Einzel-/Zusammenveranlagung) auf 16.956/33.912 Euro (Einzel-/Zusammenver-

anlagung) angehoben werden. Nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums wird dadurch ab 2021 bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 61.717/123.434 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) kein Solidaritätszuschlag mehr fällig.

An die oben genannte Freigrenze – kein Freibetrag! – schließt sich eine sogenannte Milderungszone an. Damit soll verhindert werden, dass ab einer bestimmten Einkommensgrenze sofort auf den vollen Steuerbetrag sprunghaft der SolZ erhoben wird. Die Milderungszone greift für zu versteuernde Einkommen bis 96.409/192.818 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung). Auf die Körperschaftsteuer von GmbHs und anderen Kapitalgesellschaften wird der SolZ wie bisher ohne Berücksichtigung irgendwelcher Freigrenzen oder Milderungszonen erhoben. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 8

- Grundsteuerreform beschlossen – Seite 1
- Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021 – Seite 1
- Editorial – Seite 2
- Entwarnung für Tierhaltungskooperationen – Gesetzgeber lenkt ein – Seite 2
- Gesellschaftsverträge von Tierhaltungskooperationen auf dem Prüfstand – Seite 2
- Gleichzeitig Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen? – Seite 3
- Aufgepasst bei der Scheidung – Steuerfalle Zugewinnausgleich! – Seite 3
- Übertragung eines verpachteten Betriebes unter Nießbrauchvorbehalt – Seite 3
- Übergangsregelung für elektronische Kassen bis zum 30.09.2020 verlängert – Seite 4
- Neue Aufzeichnungsvorschriften bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen – Seite 4
- Gültigkeit der Freistellungsbescheinigungen für die Bauabzugsteuer prüfen! – Seite 5
- Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2020 vernichten – Seite 5
- Inventur zum Bilanzstichtag – Zählen, Messen, Wiegen! – Seite 5
- Steuertipps zum Jahreswechsel – Seite 6 – 7
- Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung ab 2020 – Seite 7
- Zweitwohnungssteuer ist verfassungswidrig – Seite 8

Recht | Seite 8 – 9

- Vorsorgen durch Vollmachten – Seite 8
- Sicher und gut aufbewahrt – wo liegt das Testament? – Seite 9
- Verjährung von Ansprüchen – Fristen kennen und kontrollieren! – Seite 9
- Verjährungen im Steuerrecht – Seite 9

Betriebswirtschaft | Seite 10 – 11

- Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2018/19 – Seite 10 – 11

Verband aktuell | Seite 11 – 12

- Einladung zur Jahrestagung 2020 – Seite 11
- Einladung zu den regionalen Fachveranstaltungen – Seite 12
- Hochschultagung 2020 der CAU Kiel – Seite 12
- Steuertermine Januar bis März 2020 – Seite 12
- Impressum – Seite 12

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

nur zwei Prozent aller Unternehmen in Deutschland erreichen ein Alter von 100 Jahren. Ab dem nächsten Jahr gehört der Landwirtschaftliche Buchführungsverband dazu. Blicken wir einmal zurück: Keimzelle war 1920 die Gründung einer Abteilung für Buchführung und Steuerberatung der



Dr. Willi Cordts

Landwirtschaftskammer für die preußische Provinz Schleswig-Holstein mit einem Geschäftsführer und 21 Vertretern in den Landkreisen.

In einem Beitrag zur Eröffnung der ersten Buchstelle im Landwirtschaftlichen Wochenblatt heißt es: "Die dringende Notwendigkeit zur Einführung einer geordneten, sachgemäßen Buchführung ergibt sich schon aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen. Außerdem sind die neuen Steuergesetze teilweise so abgefaßt, daß man fast von Buchführungszwang sprechen kann, da man ohne ausreichende Beweise jede von der Steuerbehörde verlangte Summe versteuern muß." Die 100 Jahre alte Beschreibung des Geschäftszwecks hat durchaus auch heute noch Gültigkeit, genau wie die damals in den Richtlinien für die Arbeit in der Buchstelle betonte Verschwiegenheitspflicht: "Die Beamten ... sind zur strengsten Geheimhaltung aller ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Verhältnisse der Auftraggeber verpflichtet."

Als sich die Berufsarbeit nicht mehr mit der Weisungsstruktur des NS-Reichsnährstands vertrag, gründeten 1935 sieben Landwirte einen Verein, der die Buchstellen mit rund 120 Mitarbeitern aus der Landesbauernschaft übernahm.

1962 führte dann das Steuerberatungsgesetz zur Gründung von Tochtergesellschaften, um auch landwirtschaftliche Mitglieder betreuen zu können, deren Nebenbetriebe steuerrechtlich als Gewerbe galten. Mittlerweile zählen längst auch Gewerbetreibende aller Branchen, Freiberufler, Arbeitnehmer, Rentner sowie Vereine und Stiftungen zu den Auftraggebern der Tochtergesellschaften. Mit dem Aufbau von Kanzleien in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nach der deutschen Wiedervereinigung sowie der Eingliederung gewerblich geprägter Kanzleien hat sich die Unternehmensstruktur bis heute kontinuierlich gewandelt.

Markante Unternehmensgene wie Eigeninitiative, Fachkompetenz vor Ort, Leistungsbereitschaft, unternehmerisches und selbstverantwortliches Handeln sowie absolute Vertraulichkeit haben in den vergangenen 100 Jahren einen leistungsstarken LBV Unternehmensverbund mit derzeit rund 100 Bürostandorten, mehr als 60.000 Auftraggebern und 2.000 Mitarbeitern entstehen lassen. Das Motto unserer Jahrestagung im Jubiläumsjahr 2020 "Gut beraten: Vergangenheit verstehen, erfolgreich wirtschaften, Zukunft gestalten" wird die Zusammenarbeit mit Ihnen auch weiterhin prägen.

Ihr

Entwarnung für Tierhaltungskooperationen

Gesetzgeber lenkt ein

In Ausgabe 3/2019 hatte Land & Wirtschaft darüber berichtet, dass die Bundesregierung im Rahmen der Grundsteuerreform die gesetzlichen Grundlagen für Tierhaltungskooperationen aufheben wollte. Die betroffenen Tierhaltungsbetriebe hätten dadurch ihren landwirtschaftlichen Status verloren, verbunden mit der Einordnung als Gewerbebetrieb und damit dem Wegfall der Umsatzsteuerpauschalierung sowie weiterer steuerlicher und außersteuerlicher Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Die Bundesländer haben diese Gesetzesänderung über den Bundesrat verhindert. Es bleibt zwar dabei, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Tierhaltungskooperation im Bewertungsgesetz im Zuge der Grundsteuerreform mit Ablauf des Jahres 2024 wegfallen. Die Koalitionsfraktionen haben sich aber auf Druck des Bundesrates verständigt, dass die Regelungen für Tierhal-

tungskooperationen nun in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Damit ist sichergestellt, dass sie auch über das Jahr 2024 hinaus Bestand haben.

Die Vorschrift wird im Bereich der Landwirtschaftlichen Alterskasse an den europäischen Rechtsrahmen angepasst. Mangels Differenzierung der Sozialversicherungssysteme in anderen Staaten wird aus Gleichbehandlungsgründen auch die Versicherungspflicht eines hauptberuflichen Landwirts in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden sämtliche Gesetzesverweise angepasst. Dadurch wird sichergestellt, dass auch ab dem Jahr 2025 insbesondere die Umsatzsteuerpauschalierung für Tierhaltungskooperationen anwendbar bleibt.

Die entsprechenden Änderungen im Einkommensteuergesetz haben im Jahressteuergesetz 2019 Berücksichtigung gefunden. ■



Gesellschaftsverträge auf dem Prüfstand

Tierhaltungskooperationen

Die Tierzucht und Tierhaltung ist steuerlich nur dann der Landwirtschaft zuzurechnen, wenn der Betrieb über ausreichende landwirtschaftlich genutzte Flächen verfügt. Die erzeugten beziehungsweise gehaltenen Tiere sind nach einem am Futterbedarf der Tiere ausgerichteten Schlüssel in sogenannte Vieheinheiten (VE) umzurechnen und dürfen die von der Größe der Nutzfläche abhängigen, degressiv ausgestalteten Grenzen nicht übersteigen.

Landwirtschaftliche Betriebe mit einer zu geringen Flächenausstattung können nach einer speziellen steuerlichen Regelung die Möglichkeit nutzen, sich mit vieharmen oder viehlosen Betrieben zusammenzuschließen und die Tierhaltung in einer sogenannten Tierhaltungskooperation, meist in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG), zu betreiben. Dabei übernimmt der viehhaltende Landwirt regelmäßig die Komplementärstellung und die Geschäftsführung der Kooperation. Die viehlosen oder vieharmen Landwirte stellen der Kooperation lediglich eine festgelegte Anzahl an VE zur Verfügung und erhalten als Gegenleistung eine Gewinnbeteiligung sowie gegebenenfalls eine von der Anzahl der VE abhängigen Vorabvergütung.

In einem mit aktuellem Urteil aus Februar 2019 vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall waren zwei Kommanditisten mit jeweils einem Prozent an der KG beteiligt und stellten der KG insgesamt 1.032 VE zur Verfügung. Die übrigen Gesellschaftsanteile hatte der Komplementär inne, der der KG zudem 200 VE übertrug. Der Gesellschaftsvertrag der KG sah für alle Gesellschafter ein gleichberechtigtes Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung vor. Gesellschafterbeschlüsse waren grundsätzlich mit einfacher Mehrheit zu treffen,

für bestimmte Beschlussfassungen war eine dreiviertel Mehrheit vorgesehen. Über Widersprüche der Kommanditisten hatte auf Antrag des Komplementärs die Gesellschafterversammlung zu entscheiden.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Niedersachsen hielten diese Vereinbarungen für so unüblich, dass sie die Kooperation und auch die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung nicht anerkannten. Eine Personengesellschaft könne steuerlich nur anerkannt werden, wenn alle Gesellschafter Unternehmerrisiko tragen und Unternehmerinitiative entfalten können. Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen seien die Kommanditisten nicht in der Lage, den Komplementär in der Gesellschafterversammlung an einer seine Interessen wahrenen Beschlussfassung zu hindern. Damit würden sowohl Stimmrecht als auch Widerspruchsrecht ins Leere laufen.

Der BFH sah die den Kommanditisten eingeräumten Initiativrechte als ausreichend an und hob das finanzgerichtliche Urteil auf. Bei einer Tierhaltungskooperation ist zu berücksichtigen, so der BFH, dass die Kommanditisten nicht nur kapitalmäßig an der KG beteiligt sind, sondern ihr auch freie VE übertragen haben. Da der Gesellschaftszweck der Kooperation von den überlassenen VE abhängt, ist bei der Beurteilung der Mitunternehmerstellung nicht nur auf die rechtlichen, sondern auch auf die wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten abzustellen. Nach Ansicht der Richter können die Kommanditisten im Urteilsfall, da sie der KG die Mehrzahl der VE zur Verfügung gestellt haben, die Geschicke der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil mitbestimmen und so hinreichend Mitunternehmerinitiative entfalten. ■

Gleichzeitig Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen?

Baukindergeld

Im Jahr 2018 wurde das sogenannte Baukindergeld als staatliche Förderung des Immobilienerwerbs für Familien mit Kindern eingeführt. Familien können einen jährlichen Zuschuss von 1.200 Euro pro Kind über einen Zeitraum von zehn Jahren erhalten.



Baukindergeld wird auch gewährt, wenn gleichzeitig die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen wird. Dies gilt selbst dann, wenn sich beide Förderungen auf ein und dieselbe Baumaßnahme beziehen.

Für Handwerkerleistungen im Haushalt wird eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der in der Rechnung ausgewiesenen Lohnkostenanteile gewährt, höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Dieser Ermäßigungsbetrag wird unmittelbar von der Einkommensteuer abgezogen. Eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn es sich bei den Arbeiten um öffentlich geförderte Maßnahmen handelt, für die beispielsweise zinsverbilligte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Landesfinanzbehörden Hamburg und Schleswig-Holstein haben nun im Juli 2019 klargestellt, dass im Unterschied zu KfW-Förderprogrammen für investive Maßnahmen der Bestandssanierung das Baukindergeld eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht ausschließt, da hier ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert wird. ■



Aufgepasst bei der Scheidung

Steuerfalle Zugewinnausgleich!

Für Vermögensübertragungen im Rahmen einer Scheidung sieht das Steuerrecht an verschiedenen Stellen Erleichterungen und Vergünstigungen vor. Diese beschränken sich jedoch auf den Bereich von Transaktionssteuern. Oftmals wird aber übersehen, dass sich im Bereich der Ertragsteuern Steueratbestände ergeben, die nicht vom Gesetzgeber begünstigt sind.

Bei der Scheidung von Ehegatten, die im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft lebten, ist der sogenannte Zugewinnausgleich Teil der Scheidungsvereinbarung. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Ist der Zugewinn des einen Ehegatten höher als der Zugewinn des anderen, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. Bei der Zugewinnausgleichsforderung handelt es sich grundsätzlich um eine Geldforderung. Sind jedoch nicht genug liquide Mittel vorhanden, kann der Ausgleich auch in anderen Werten vorgenommen werden.

Zuwendungen unter Ehegatten sind im Rahmen der Schenkungsteuer als Schenkung unter Lebenden zu versteuern. Hierbei gilt für alle Übertragungen innerhalb eines Zehn-Jahres-Zeitraums ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro. Ausgleichsforderungen in Scheidungsfällen sind allerdings keine Erwerbe im Sinne einer freigebigen Zuwendung, wenn der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beendet wird. Diese Übertragungen werden demzufolge nicht als Schenkungen unter den Eheleuten angesehen und bleiben daher steuerfrei. Werden Grundstücke unter den Ehegatten

übertragen, so sieht das Grunderwerbsteuergesetz eine Steuerbefreiung im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung vor. Das Einkommensteuergesetz kennt eine vergleichbare Steuerbegünstigung nicht. Da die Zugewinnausgleichsforderung eine auf Geld gerichtete Forderung ist, bewirkt ihr Ausgleich durch Grundstücke oder andere Wirtschaftsgüter ein Veräußerungsgeschäft, das der Ertragsteuer unterliegt. Für Grundstücke im Privatvermögen ist zu prüfen, ob ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft verwirklicht wird, wenn beispielsweise Mietwohngrundstücke übertragen werden, die vor weniger als zehn Jahren angeschafft worden sind. Werden Wirtschaftsgüter aus einem Betriebsvermögen an den Ehegatten übertragen, führt dies zu einer Privatentnahme und damit zur Besteuerung der aufgedeckten stillen Reserven.

In Betracht kommt auch die Übereignung ganzer Betriebe oder Mitunternehmeranteile an betrieblichen Gesellschaften. Da es sich auch hierbei um Veräußerungstatbestände handelt, liegen Betriebsveräußerungen vor. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zugewinnausgleichsforderung, die als Entgelt hingegeben wird, und dem Wert des Kapitalkontos des Betriebes oder Mitunternehmeranteils. Gegebenenfalls kann ein besonderer Steuersatz und ein Freibetrag zur Anwendung kommen, wenn der übertragende Ehegatte bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der die Beteiligung oder den Betrieb erhaltende Ehegatte hat korrespondierend zur Aufdeckung der stillen Reserven durch den abgebenden Ehegatten steuerliche Anschaffungskosten. ■

Aufgepasst bei Übertragung eines bereits verpachteten Betriebes

Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt

Soll ein selbst bewirtschafteter oder verpachteter Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen werden und möchte der Übergeber den Betrieb selbst noch weiter bewirtschaften beziehungsweise weiter verpachten, muss sich der Übergeber das Nießbrauchrecht an dem Betrieb vorbehalten. Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde in der Vergangenheit sowohl für land- und forstwirtschaftliche als auch für gewerbliche Betriebe genutzt.

Handelt es sich um einen verpachteten Betrieb, stellt sich grundsätzlich die Frage einer steuerlichen Betriebsaufgabe des Übergebers. Hierzu hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Januar 2017 entschieden, dass in einem gewerblichen Verpachtungsfall der Übernehmer nicht die Buchwerte des Übergebers fortführen kann, weil der Übergeber nur das Vermögen seines Betriebes übertragen, nicht aber seine – in der Verpachtung bestehende – Tätigkeit eingestellt hat. Die Konsequenz war eine steuerliche Betriebsaufgabe und damit die Versteuerung aller stillen Reserven des Betriebes.

Zwar hatte der BFH in der Begründung seines Urteils auf die bisherige anders lautende Rechtsprechung zur Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe



unter Vorbehalt des Nießbrauchrechtes hingewiesen und wörtlich von „einer bereichsspezifischen Auslegung“ gesprochen. Dieses Urteil hat jedoch in der Beratungspraxis einiges Aufsehen und größere Verunsicherung ausgelöst. „Entwarnung“ kann nach einem weiteren Urteil des BFH aus Mai 2019 zumindest für die Übertragung verpachteter landwirtschaftlicher Betriebe unter Vor-

behalt des Nießbrauchs gegeben werden. In dem jüngsten Urteilsfall ging es um einen unter Vorbehalt des Nießbrauchrechtes übertragenen, bereits verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der BFH hat nicht nur die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Er führt darüber hinaus in der Begründung sogar aus: „Soweit der ... BFH für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb eine abweichende Auffassung vertritt ... , hat der Senat erhebliche Bedenken, ob er sich dem anschließen könnte.“

Es ist zu hoffen, dass der BFH auch seine Rechtsprechung vom Januar 2017 zur Übertragung verpachteter Gewerbebetriebe unter Vorbehalt des Nießbrauchrechtes ändern wird. Solange das nicht der Fall ist, sollten verpachtete Gewerbebetriebe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht unter Vorbehalt des Nießbrauchrechtes, sondern gegen Versorgungsleistungen übertragen werden. ■



Übergangsregelung bis zum 30. September 2020 verlängert

Elektronische Kassen

In Ausgabe 3/2019 hatte Land & Wirtschaft über die neuen gesetzlichen Anforderungen für elektronische Kassensysteme ab 2020 berichtet: Ab dem 1. Januar 2020 sollten alle elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Diese Umrüstung kann allerdings in der Praxis nicht flächendeckend bis zum Jahreswechsel durchgeführt werden.

Die oben genannte Anforderung an sämtliche elektronischen Kassensysteme ab dem Jahr 2020 ist zwar schon seit einigen Jahren bekannt. Gleichwohl sind bisher lediglich in Einzelfällen verfügbare Systeme am Markt vorhanden, die durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert wurden. Aus diesem

Grund war zuletzt bei vielen betroffenen Unternehmen eine erhebliche Unsicherheit entstanden.

Die Verbände hatten sich diesbezüglich gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) dafür eingesetzt, die zum 31. Dezember 2019 auslaufende Übergangsregelung für die Nachrüstung vorhandener Kassensysteme zu verlängern. Nun hat das BMF reagiert und mit einem Schreiben aus November 2019 bekannt gegeben, dass elektronische Kassensysteme bis zum 30. September 2020 aufzurüsten sind. Damit erhalten die betroffenen Unternehmen etwas mehr Zeit. Nicht von dieser Regelung umfasst ist die neue Belegausgabepflicht. Diese gilt unverändert ab dem 1. Januar 2020. ■

Unser Rat:

Alle Nutzer von elektronischen Kassensystemen sollten, sofern noch nicht geschehen, mit ihrem Kassenaufsteller beziehungsweise dem Kassensystemhersteller klären, ob oder gegebenenfalls in wie weit die zukünftigen Anforderungen der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen und die damit verbundenen formalen Anforderungen an den Beleg erfüllt werden beziehungsweise werden können. Dieses Thema sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Ab 2020 neue Aufzeichnungsvorschriften

Innergemeinschaftliche Warenbewegungen

Mit dem sogenannten „Jahressteuergesetz 2019“ hat der Gesetzgeber unter anderem die formalen Vorschriften bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen drastisch verschärft. Im Fokus steht insbesondere die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Erwerbers.

Mit Einführung des europäischen Binnenmarktes verschwanden zwar die sichtbaren Zollkontrollen an den inhereuropäischen Grenzen. Gleichzeitig verlagerte sich dieser Kontrollprozess jedoch in die jeweiligen Mitgliedstaaten. Hintergrund ist, dass im Regelfall der Konsum dort besteuert wird, wo die Kaufkraft generiert wird. Darüber hinaus sollen die Warenbewegungen zwischen Mitgliedstaaten kontrollierbar bleiben.

Ein klassisches Beispiel dieser Systematik ist das Zusammenspiel zwischen der innergemeinschaftlichen Lieferung und dem innergemeinschaftlichen Erwerb. Während bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die innergemeinschaftliche Lieferung für den liefernden Unternehmer steuerfrei ist, unterliegt der Erwerb der Waren durch einen Unternehmer im Bestimmungsland der Besteuerung. Zentrales Bindeglied der beiden Vorgänge ist die USt-ID. Der liefernde Unternehmer hat eine zusammenfassende Meldung über den Wert der gelieferten Waren abzugeben, gestaffelt nach den einzelnen USt-Identifikationsnummern seiner Kunden. Die einzelnen Mitgliedstaaten können diese Datenbestände mit den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgleichen und dadurch sicherstellen, dass für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auf Seiten des Erwerbers auch tatsächlich eine entsprechende Erwerbsbesteuerung durchgeführt wird.

Aufgrund der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2019 wird die Verwendung einer gültigen ausländischen USt-ID zukünftig zu einer grundlegenden Voraussetzung für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung. Verwendet der Abnehmer ab 2020 gegenüber dem leistenden Unternehmer keine gültige ausländische USt-ID, liegt keine Steuerfreiheit für die innergemeinschaftliche Lieferung vor. Der entsprechenden Dokumentation und Aufzeichnung der jeweiligen USt-ID durch den leistenden Unternehmer kommt somit zukünftig eine ganz besondere Bedeutung zu.

Die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten USt-ID kann durch jeden Unternehmer über die Website des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) in Echtzeit geprüft werden. Zu Dokumentationszwecken empfiehlt es sich, insbesondere in Zweifelsfällen einen Screenshot des Überprüfungsergebnisses aufzubewahren. Bei großen Kundenstämmen im europäischen Ausland ist gegebenenfalls auch die Implementation einer Datenschnittstelle in das eigene Software-System sinnvoll, damit eine Gültigkeitsabfrage aus dem eigenen IT-System generiert werden kann. In diesem Fall erfolgt der Nachweis über die durchgeführte Abfrage mittels des vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Datensatzes. Erfolgt die Anfrage telefonisch, erhält man eine amtliche Bestätigungsmittelung.

Die Überprüfung der USt-ID erfolgt zweistufig: Im Rahmen der sogenannten einfachen Bestätigungsanfrage wird zunächst die Gültigkeit der abgegebenen Identifikationsnummer überprüft. Dieses ist als Nachweis für die Steuerbefreiung ausreichend. In einem zweiten Schritt kann darüber hinaus der Name sowie die Anschrift des

Inhabers der ausländischen USt-ID überprüft werden. Dafür ist wie bisher die Aufzeichnung dieser Daten erforderlich. Insbesondere in sogenannten Abholfällen ist es wichtig, sich der Identität des Abholers zu vergewissern. Dies kann beispielsweise durch die Kopie des Reisepasses oder eines anderen Lichtbildausweises geschehen. Sollte es sich beim Abholer um einen Beauftragten des Erwerbers handeln, so ist zudem eine Kopie der Bevollmächtigung des Beauftragten anzufertigen. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich gegebenenfalls um den Missbrauch einer fremden USt-ID handelt.

Neben weiteren Angaben im Rahmen des Buchnachweises, wie zum Beispiel Gewerbebranche oder Beruf des Abnehmers, ist auch weiterhin der sogenannte Belegnachweis zu führen. In diesem Zusammenhang hat der leistende Unternehmer diverse Dokumente vorzuhalten, um die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung seiner innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen. ■

Unser Rat:

Wir empfehlen, die USt-ID jedes Kunden vor Lieferung der Ware abzufragen und deren Gültigkeit über das Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) zu überprüfen. Zu beachten ist insbesondere, dass bei Kunden, die in mehreren Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich registriert sind, die Angabe einer gültigen ausländischen USt-ID notwendig ist. Die Angabe einer deutschen USt-ID erfüllt nicht die Voraussetzungen für das Vorliegen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung.

Freistellungsbescheinigungen prüfen!

Bauabzugsteuer

Unternehmer, die im Inland Bauleistungen in Auftrag geben, sind verpflichtet, eine Bauabzugsteuer in Höhe von 15 Prozent des Bruttoentgelts an das Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Gegenleistungen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro oder bei ausschließlich steuerfreien Vermietungsleistungen 15.000 Euro nicht übersteigen werden. Die Bauabzugsteuer ist auch dann nicht fällig, wenn der Bauunternehmer dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt vorlegt.

Das Finanzamt stellt Freistellungsbescheinigungen für Bauunternehmer nur dann aus, wenn diese ihren steuerlichen Pflichten zuverlässig nachkommen. Steuerrückstände oder wiederholte falsche Angaben in den Steuererklärungen können bereits schaden. Die Freistellungsbescheinigungen stellt das Finanzamt höchstens für einen Zeitraum von drei Jahren aus. Deshalb müssen sowohl Bauunternehmer als auch Auftraggeber die Gültigkeit des Dokuments zum Jahreswechsel überprüfen.

Das Vorliegen einer gültigen Freistellungsbescheinigung ist vor allem für den Auftraggeber von enormer Bedeutung. Denn ist sie ungültig und führt der Auftraggeber die Bauabzugsteuer nicht ab, kann das Finanzamt ihn für den nicht einbehaltenen Betrag in Haftung nehmen. Der Auftraggeber sollte daher den Bauunternehmer schriftlich zur Vorlage eines gültigen Dokuments auffordern.

Freistellungsbescheinigungen verlängern sich nicht automatisch. Deshalb sollten Erbringer von Bauleistungen rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer neuen Bescheinigung stellen.

Ist eine Zahlung fällig und die vorliegende Freistellungsbescheinigung ungültig, sollten Auftraggeber ein neues Zahlungsziel vereinbaren, bis zu dem eine aktuelle Freistellungsbescheinigung vorgelegt werden kann. Sollte eine ungültige Freistellungsbescheinigung zum Jahreswechsel vorliegen, könnte der Bauunternehmer die Gegenleistung eventuell in das nächste Kalenderjahr verschieben, wenn dadurch die Überschreitung der Freigrenze von 5.000 Euro beziehungsweise 15.000 Euro und somit auch grundsätzlich die Fälligkeit der Bauabzugsteuer verhindert werden kann. ■

Inventur zum Bilanzstichtag

Zählen, Messen, Wiegen!

Grundsätzlich haben Kaufleute auf den Schluss eines jeden Geschäfts- beziehungsweise Wirtschaftsjahres ein Inventar, eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Das Inventar, in dem die einzelnen Vermögensgegenstände nach Art, Menge und unter Angabe ihres Werts genau zu verzeichnen sind, ist aufgrund einer körperlichen Bestandsaufnahme – der Inventur – zu erstellen. Von der Verpflichtung zur Bilanzierung ausgenommen sind Kaufleute, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 600.000 Euro Umsatz und nicht mehr als 60.000 Euro Jahresüberschuss erzielt haben. In diesen Fällen kann der Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Wird innerhalb der oben genannten Grenzen aber freiwillig ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, ist auch eine Inventur erforderlich. Für die körperliche Bestandsaufnahme gibt es mehrere Durchführungswege:

Stichtagsinventur

Die Inventur auf den Bilanzstichtag braucht nicht exakt an diesem Stichtag vorgenommen zu werden. Sie

Aufräumen und Platz schaffen

Diese Unterlagen dürfen Sie ab 2020 vernichten

Unternehmer, und in bestimmten Fällen auch Privatpersonen, müssen nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften ihre Geschäftsunterlagen mehrere Jahre lang aufbewahren.



Aufbewahrungsfristen für Unternehmer

Die meisten Buchführungsunterlagen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden; die rein geschäftliche Korrespondenz kann dagegen bereits nach sechs Jahren vernichtet werden. Folgende Unterlagen dürfen ab 2020 vernichtet werden:

- Bücher und Aufzeichnungen aus 2009 oder früher,
- Inventare, die bis Ende 2009 aufgestellt worden sind,
- Jahresabschlüsse, die 2009 festgestellt worden sind,
- Buchungsbelege, die bis Ende 2009 entstanden sind,
- Eingangsrechnungen sowie Doppel oder Kopien der Ausgangsrechnungen, die 2009 oder früher ausgestellt worden sind,
- bis Ende 2013 empfangene und abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- sonstige Unterlagen, die 2013 oder früher entstanden sind.

Achtung: Die oben genannten Aufbewahrungsfristen laufen jedoch solange nicht ab, wie die Unterlagen für Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei IT-gestützten Buchführungssystemen sowie bei elektronisch empfangenen Rechnungen ist die Aufbe-

wahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die Buchführungsbestandteile und Rechnungen in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass auch Jahre später noch ein elektronischer Zugriff auf die vorhandenen Daten möglich ist. Allein die ausgedruckten Belege, Rechnungen oder Kontoauszüge aufzubewahren ist bei Unterlagen, die im Original nur elektronisch vorliegen, nicht ausreichend.

Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Nach dem Schwarzarbeit-Bekämpfungsgesetz sind auch Privatpersonen verpflichtet, Rechnungen und Belege über bestimmte steuerpflichtige Leistungen aufzubewahren. Darunter fallen insbesondere Rechnungen für handwerkliche Arbeiten am Haus, in der Wohnung oder am Grundstück. Sämtliche Rechnungen über bauliche und planerische Leistungen sowie Wartungs-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Gartenarbeiten etc. unterliegen einer zweijährigen Aufbewahrungspflicht. Handwerkliche Leistungen, die einer Gewährleistungspflicht unterliegen, sollten darüber hinaus mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. ■

kann auch zeitnah, bis zu zehn Tage vorher oder nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Bestandsveränderungen zwischen dem



Bilanzstichtag und dem Tag der Bestandsaufnahme anhand von Belegen oder Aufzeichnungen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Zeitverschobene Inventur

Die jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann ganz oder teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor oder

der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden. Der sich danach ergebende Gesamtwert des Bestandes ist dann wertmäßig auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben oder zurückzurechnen.

Permanente Inventur

Die körperliche Bestandsaufnahme kann auch ganz oder teilweise aufgrund einer permanenten Inventur erstellt werden. Der Bestand für den Bilanzstichtag kann in diesem Fall nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern in Papier oder elektronischer Form beziehungsweise Lagerkarteien festgestellt werden. Bei dieser Durchführungsvariante der Inventur müssen die Bestände nach Art, Menge und Wert laufend aufgezeichnet und fortgeschrieben werden. Mindestens einmal jährlich muss eine tatsächliche körperliche Bestandsaufnahme stattfinden. Hierfür kann ein beliebiger Zeitpunkt und eine beliebige abgrenzbare Teilmenge ausgewählt werden. Insgesamt muss aber für das Jahr verteilt summarisch eine lückenlose körperliche Bestandsaufnahme vorliegen, um das in den Lagerbüchern beziehungsweise Lagerkarteien ausgewiesene Vorratsvermögen mit den tatsächlich vorhandenen Beständen abzugleichen. ■

Steuertipps zum Jahreswechsel

Gut ins neue Jahr starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2019/2020 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2020 starten können.

Für alle Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren eine Investition in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2019 beziehungsweise 2019/2020 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben, Freiberuflern und anderen selbständig Tätigen darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die oben genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht überschritten werden. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.



Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf von Werkzeugen, Kleinmaschinen oder auch Büroausstattungen vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Güter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro kann auch ein sogenannter Sammelposten gebildet werden. Dieser ist über fünf Jahre abzuschreiben. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder der Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen dürfen allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßige Erhaltungsarbeiten handelt.

Gemischte private/betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie anteilige Fahrtkosten oder die Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug.



Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für den Mitarbeiter steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2019 maximal 6.432 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Hinsichtlich der Sozialversicherung ist zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2019 ein Betrag in Höhe von 3.216 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Betrag bis zu einem Maximalbetrag von 6.432 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer- aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirt-

schaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnisse und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht nachgewiesen, so muss eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über Marktpreisentwicklungen zu sammeln.

Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives Forderungsmanagement wichtig, zum Beispiel um dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte bis zum Ende des Jahres 2019 daher gegebenenfalls möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.



Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2020 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.

Für Einnahmenüberschussrechner

Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebs-

➔ Fortsetzung von Seite 6

einnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2019 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2019 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können auch später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2020 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2019, für die der Belastungsbeleg noch bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter



▪ **Verbilligte Vermietung an Angehörige**
Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete darunter, dürfen Werbungskosten

nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Mieten anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

▪ **Altersvorsorge**
Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2019 noch zu erhöhen. Für 2019 können Ledige maximal 24.305 Euro und Verheiratete 48.610 Euro steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

▪ **Handwerkerarbeiten**
Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die im selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete wohnen, im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung ist unerheblich. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Beachten Sie, dass zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden muss. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

▪ **Haushaltsnahe Dienstleistungen**
Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder handwerkliche Arbeiten im oder rund um das Haus anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte

Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen.



▪ **Spenden**
Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2019 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

▪ **Freistellungsaufträge für Kapitaleinkünfte**
Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bis dahin auch noch bereits erteilte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■



Alle Jahre wieder ...

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2019		2020	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	6.700	6.150	6.900	6.450
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.200	7.600	8.450	7.900
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.700	6.150	6.900	6.450
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung *	5.062,50		5.212,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.537,50		4.687,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	445		455	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.115	2.870	3.185	3.010

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze ab 2020 4.687,50 Euro.

Die Bundesregierung hat, wie in jedem Jahr, die Beitragsbemessungsgrenzen zum 1. Januar 2020 erhöht. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenze, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze wird ab 2020 auf 4.687,50 Euro pro Monat angehoben. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Bundesverfassungsgericht entscheidet: Bemessungsgrundlage oftmals verfassungswidrig

Zweitwohnungssteuer

Städte und Gemeinden können in ihrer Satzung eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer zweiten Wohnung in der Gemeinde oder im Stadtgebiet festlegen. Deren Berechnung stützen viele Gemeinden auf veraltete Wertansätze aus den 1960er Jahren. Das Bundesverfassungsgericht hat solch veraltete Bemessungsgrundlagen jüngst für verfassungswidrig erklärt.

Da es sich bei der Zweitwohnungssteuer um eine kommunale Aufwandsteuer handelt, können die Gemeinden in eigener Zuständigkeit über Erhebung und Höhe entscheiden. Als Bemessungsgrundlage wird häufig auf den Mietwert der Wohnung und damit auf die Jahresrohmiete zurückgegriffen. Der Mietwert errechnet sich aus der vom

Finanzamt auf den 1. Januar 1964 festgestellten Jahresrohmiete, die mithilfe von Preisindizes für die Lebenshaltung auf das aktuelle Jahr hochgerechnet wird. Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2019 auf die Beschwerde zweier Bürger aus bayerischen Gemeinden hin entschieden, dass eine solche Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuer gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Eine Anknüpfung an die 1964 festgestellte Jahresrohmiete führt nach Ansicht der Verfassungsrichter zu Werteverzerrungen und damit zu gravierenden Ungleichbehandlungen bei der Feststellung der Mietwerte. Auch die Hochrechnung der Jahresrohmiete anhand der Preisindizes für Lebenshaltung gleiche die Werteverzerrungen nicht aus, da unterschiedliche Entwicklungen im Wert der

Wohnungen innerhalb eines Gemeindegebietes nicht berücksichtigt würden. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gemeinden für die Neuregelung der Satzung eine Frist bis zum 31. März 2020 eingeräumt.

Die betroffenen Gemeinden dürfen nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus November 2019 auf Grundlage der derzeitigen rechtswidrigen Satzungsregelungen keine Zweitwohnungssteuer mehr erheben. Vielmehr sind sie verpflichtet, angefochtene Steuerbescheide aufzuheben. Allerdings sind die Gemeinden berechtigt, eine ungültige Satzung auch rückwirkend durch eine neue zu ersetzen und auf dieser Grundlage Zweitwohnungssteuer auch für einen zurückliegenden Zeitraum zu erheben. ■

Vorsorgen durch Vollmachten

An alles gedacht?

Mit einer oder auch mehreren verschiedenen Vollmachten können Sie bereits jetzt bestimmen, wer für Sie entscheiden soll, wenn Sie selbst aufgrund von Unfall, Krankheit, Behinderung oder Tod dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Durch eine Vollmacht kann eine gesetzliche Betreuung und die damit verbundene Einschaltung des Gerichts vermieden werden. Es ist zweckmäßig, dass der Bevollmächtigte selbst im Besitz einer Vollmachtsurkunde ist. Dadurch ist gewährleistet, dass er sich jederzeit in betrieblichen wie persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers gegenüber Geschäftspartnern, Behörden, Ärzten oder einer Heimleitung als berechtigt handelnde Person legitimieren kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Ihrem Berufsverband beraten lassen.

■ Generalvollmacht

Insbesondere im betrieblichen Bereich können Sie eine sogenannte Generalvollmacht erteilen, die den Bevollmächtigten ermächtigt, in Ihrem Namen in allen betrieblichen Angelegenheiten rechtswirksam für Sie zu handeln. Wegen der weitreichenden Bedeutung einer Generalvollmacht sollte deren Geltungsbereich genau festgelegt werden. Ebenso sollte genau bestimmt werden, ob die Generalvollmacht „widerruflich“ sein soll, „nur zu Lebzeiten“ oder „über den Tod hinaus“ Geltung haben soll. Soll sie auch zu Grundstücksgeschäften, zum Beispiel zum Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, zur Bestellung eines Erbbaurechts oder zur Einräumung eines Nießbrauchsrechts an einem Grundstück ermächtigen, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Generalvollmacht kann auch für private Belange erteilt werden, insbesondere für private Vermögensangelegenheiten. Soweit auch die Bevollmächtigung für persönliche Angelegenheiten einbezogen werden soll, darunter die Einwilligung in Operationen, Heilbehandlungen und dergleichen, bietet sich eine sogenannte Vorsorgevollmacht an, die vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten kombiniert. Eine Generalvollmacht kann auch für betriebliche und private Belange insgesamt erteilt werden und sämtliche Lebensbereiche des Vollmachtgebers erfassen. Wegen der sehr weit reichenden Folgen einer umfassenden Generalvollmacht und des dabei bestehenden Risikos eines Missbrauchs ist eine notarielle Beurkundung sehr empfehlenswert. Insbesondere empfiehlt sich dies, wenn Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen und ungewöhnliche Inhalte bevollmächtigt werden sollen. Ein Vorteil einer notariellen Generalvollmacht liegt in der Belehrung durch den Notar, der den Vollmachtgeber über Tragweite, Vertrauenscharakter und Risiken einer sehr weit reichenden Vollmacht aufklärt. Darüber hinaus sorgt der Notar für rechtssichere Formulierungen und trifft Feststellungen

zur Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Letzteres kann insbesondere bei Geschäften mit Kreditinstituten wichtig sein, wenn der Vollmachtgeber sich bereits in einem sehr fortgeschrittenen Lebensalter befindet.

■ Bankvollmacht, Kontovollmacht

Sie können den Gegenstand einer Vollmacht auch dadurch beschränken, dass Sie diese lediglich als Bank- oder Kontovollmacht erteilen. Während sich eine Kontovollmacht auf einzelne Giro-, Depot- oder Sparkonten beschränkt, ist der Anwendungsbereich einer Bankvollmacht deutlich größer. Während der Bevollmächtigte bei einer Kontovollmacht nur Verfügungen über die darin angegebenen Konten treffen kann, berechtigt die Bankvollmacht zur Vertretung des Kontoinhabers bei allen Konten, die von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem in der Bankvollmacht angegebenen Kreditinstitut umfasst sind. Bank- und Kontovollmacht können sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich erteilt werden.

Bevor Sie einer Person Ihres Vertrauens eine Bank- oder Kontovollmacht erteilen, sollten Sie sich über Voraussetzungen und Wirkungen durch einen Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Bank- oder Kontovollmacht über den Tod hinaus erteilt werden soll. Verwenden Sie bei diesen Vollmachten immer die Formulare Ihrer Bank.

■ Prokura

Der Handelsverkehr, der auf eine schnelle Abwicklung von Geschäften angewiesen ist, hat ein hohes Bedürfnis nach einer genau umschriebenen Vollmacht für leitende Mitarbeiter in Handels- und Gewerbeunternehmen. Die Prokura ist im Handelsgesetzbuch so geregelt, dass der Prokurist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfts- und Rechtshandlungen berechtigt ist, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist im Normalfall nicht berechtigt, diese Befugnis muss ihm gesondert erteilt werden. Umgekehrt kann die Prokura im Außenverhältnis nicht beschränkt werden. Sie wird durch den Einzelunternehmer und bei Personengesellschaften durch den geschäftsführenden Gesellschafter erteilt. Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter für die Erteilung der Prokura zuständig, bei einer GmbH also der Geschäftsführer und bei einer AG der Vorstand. Für die GmbH ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer im Innenverhältnis für die Bestellung der Prokura einer Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Erteilung der Prokura ist daher ebenso wie deren Widerruf zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Wegen der starken Wirkung im Handelsverkehr kann die Proku-

ra jederzeit widerrufen werden. Erteilung und Widerruf sind dabei an keine Formvorschriften gebunden. Neben der Erteilung einer Einzelprokura an eine bestimmte Person kann sie auch an mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung als Gesamtprokura erteilt werden.

■ Vorsorgevollmacht

Während Ehegatten sich häufig Vollmachten zur Regelung ihrer vermögensrechtlichen Angelegenheiten gegenüber Banken und Versicherungen erteilen, liegen oft keine Vollmachten für persönliche Angelegenheiten vor. Dies kann zu Problemen führen, wenn der Einzelne aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, in persönlichen Dingen Entscheidungen zu treffen. Denn mangels gesetzlicher Vertretungsmacht kann der eine Ehegatte nicht ohne weiteres rechtswirksam in notwendige Operationen oder andere medizinische Maßnahmen für den anderen Ehegatten einwilligen, wenn dieser aufgrund seines Gesundheitszustandes dazu nicht mehr in der Lage ist. In solchen Fällen prüft das Gericht, ob eine Betreuung nach dem Betreuungsrecht notwendig ist und ob ein Betreuer bestellt werden muss. Dafür kommt natürlich auch der Ehegatte in Betracht, wenn dieser dazu geeignet und auch bereit ist. Fraglich ist nur, ob diese gesetzliche Betreuung über das Gericht von Ihnen gewollt ist und wie dabei die eigenen Wünsche Berücksichtigung finden. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie schon jetzt eine Person Ihres Vertrauens als Bevollmächtigten einsetzen, die bei einer später eintretenden Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit für Sie rechtswirksam entscheiden und handeln kann. Den Umfang dieser Vollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber selbst. Die Vollmacht kann sich nicht nur auf vermögensrechtliche beziehungsweise finanzielle, sondern auch auf persönliche Angelegenheiten beziehen, wie zum Beispiel die Einwilligung in Operationen, Heilbehandlungen und Heimunterbringung. Sie muss schriftlich und in bestimmten Fällen, wie etwa bei der Berechtigung zu Grundstücksverfügungen, notariell beurkundet sein. Einer Bestellung durch das Gericht bedarf es nicht. Wer sicherstellen möchte, dass der Umgang mit seinen digital gespeicherten persönlichen Daten im Vorsorgefall seinen Wünschen entsprechend gehandhabt wird, sollte auch hier Vorkehrungen treffen. Für digital gespeicherte Daten, zum Beispiel in Form von Benutzerkonten im Internet, Nachrichten und Dokumenten, privaten Bildern auf Smartphones und in Onlinespeichern, ist die Errichtung einer über den Tod hinaus wirkenden digitalen Vorsorgevollmacht zu empfehlen. Sie kann auch durch Aufnahme eines entsprechenden Unterpunktes in der allgemeinen Vorsorgevollmacht verankert werden. ■

Ihr Notfallordner



Bestellen Sie Ihr Exemplar in Ihrer Bezirksstelle. Sie erhalten den Ordner auch auf der Jahrestagung und den regionalen Fachveranstaltungen 2020. Für Mitglieder kostenfrei.

Sicher und gut aufbewahrt

Wo liegt das Testament?

Wesentlicher Bestandteil einer Vorsorge ist für jeden Unternehmer das Abfassen eines Testaments. Denn oftmals würde die gesetzliche Erbfolge nicht zu dem Ergebnis führen, das er sich im Todesfall für die Fortführung seines Unternehmens vorstellt.

Gerade junge Unternehmer, die sich in Unternehmen wie in der Familie in der Aufbauphase befinden, sollten dies nicht vernachlässigen. Ein handschriftliches Testament kann jeder eigenhändig erstellen, jederzeit ändern oder widerrufen. Meist wird sich ein Testament aber nicht in der bloßen Einsetzung eines oder mehrerer Erben erschöpfen. Gerade im Unternehmertestament werden detaillierte Regelungen notwendig, sofern

Betriebe, Betriebsteile, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien und sonstige Vermögensgegenstände einzelnen Personen zugeordnet werden sollen. Da es hierfür verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten gibt, zum Beispiel (Voraus-) Vermächtnisse oder Teilungsanordnungen, sollten Sie sich vor dem Verfassen Ihres Testaments zunächst durch Ihren Steuerberater und einen Rechtsanwalt oder Ihren Berufsverband rechtlich beraten lassen.

Wenn Sie bereits ein Testament errichtet haben, empfiehlt sich eine regelmäßige Überprüfung, ob es noch zu Ihrer aktuellen Lebens- und Berufsphase passt.

Ist ein Testament erstmal errichtet, muss es so aufbewahrt werden, dass es einerseits gegen unbefugte Veränderung oder Zerstörung gesichert, andererseits aber auch

im Todesfall auffindbar ist. Wird ein notarielles Testament errichtet, wird es automatisch in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht genommen. Eigenhändig errichtete Testamente können als sogenannte Testamentshinterlegung in die amtliche Verwahrung gegeben werden. Will man das Originaltestament nicht hinterlegen, muss man sich gut überlegen, wo man es aufbewahrt. Denn nicht amtlich verwahrte Testamente müssen im Todesfall beim Nachlassgericht eingereicht werden. Niemals darf ein Testament im Bankschließfach aufbewahrt werden, wenn dafür nicht eine besondere Vollmacht ausgestellt wurde, die auch über den Todesfall hinaus wirksam ist. Denn dann kommt man an das Testament selbst dann nicht ran, wenn man durch dieses zum Erben eingesetzt wurde. ■

Abweichende Regelungen zum Zivilrecht

Verjährungen im Steuerrecht

Nicht nur im Zivilrecht können Verjährungen die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen verhindern. Auch im Steuerrecht sind Verjährungsfristen zu beachten. Dabei handelt es sich um die sogenannte Festsetzungsverjährung sowie um die Zahlungsverjährung.

Die Festsetzungsverjährung regelt, in welchem Zeitraum eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist ist dies nicht mehr möglich. Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre, bei Verbrauchssteuern, wie zum Beispiel der Stromsteuer oder Energiesteuer, ein Jahr. Liegt eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, verjährt die Festsetzung erst nach 10 beziehungsweise fünf Jahren. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Müssen Sie eine Steuererklärung oder eine Steueranmeldung einreichen, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung/-anmeldung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist. Bei bestimmten Steuerarten, wie zum Beispiel der Erbschaft- und Schenkungsteuer, gibt es für den Beginn der Festsetzungsfrist abweichende Regelungen. Durch bestimmte Ereignisse oder Maßnahmen kann die Festsetzungsverjährung gehemmt werden, wodurch sich die Festsetzungsfrist verlängert. Dies kann zum Beispiel durch einen Antrag auf Steuerfestsetzung, -aufhebung oder -änderung geschehen, durch Anfechtung eines Steuerbescheides mit einem Einspruch oder einer Klage oder wenn die Finanzverwaltung eine Außenprüfung durchführen lässt.

Bei der Zahlungsverjährung sind Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betroffen. Dies können sowohl Ansprüche der Finanzverwaltung auf Zahlung der Steuerschuld, als auch Ihre eigenen Ansprüche auf Steuererstattung sein. Hier beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, in Fällen der Steuerhinterziehung und anderer Steuerstraftaten zehn Jahre. Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf die Zahlung erstmals fällig geworden ist, nicht jedoch vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung des Anspruches wirksam geworden ist. Die Zahlungsverjährung lässt sich unterbrechen, wodurch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, die Verjährungsfrist von neuem zu laufen beginnt. Eine Unterbrechung kann zum Beispiel durch Gewährung eines Zahlungsaufschubes, durch Stundung oder durch Aussetzung der Vollziehung erfolgen. Auch eine schriftliche Geltendmachung des Anspruches führt zur Unterbrechung der Verjährung. ■



Fristen kennen und kontrollieren!

Verjährung von Ansprüchen

Gerade in den letzten Wochen vor dem Jahreswechsel sollten Unternehmer aber auch Privatpersonen prüfen, ob noch offene Ansprüche gegen andere Personen geltend gemacht werden müssen. Denn in vielen Fällen droht mit Ablauf des 31.12. eines Jahres die Verjährung von Ansprüchen.

Ist ein Anspruch verjährt, besteht dieser zwar noch fort, der Schuldner kann aber die Einrede der Verjährung geltend machen. Die Folge ist, dass der Anspruch gegen den Schuldner nicht mehr gerichtlich durchsetzbar ist. Doch wie lange haben Sie Zeit, um Ihre Ansprüche geltend zu machen, bevor diese verjähren? Hierzu gibt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) Auskunft, welches eine Vielzahl von Verjährungstatbeständen kennt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Diese greift immer ein, wenn es keine besonderen Verjährungsfristen gibt. Häufige Fälle sind zum Beispiel die Forderung eines Kaufpreises, von ausstehenden Mietzahlungen oder von Lohn- und Gehaltsansprüchen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von seinem Anspruch und der Person des Schuldners erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verjährt der Anspruch spätestens zehn Jahre nach seiner Entstehung. Geht es um die Rechte an einem Grundstück, zum Beispiel aus einem Grundstückskaufvertrag, verjähren die Ansprüche grundsätzlich nach zehn Jahren ab ihrer Entstehung. Ansprüche, die zum Beispiel durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt wurden oder Schadenersatzansprüche, die aus einer vorsätzlichen Körperverletzung herrühren, verjähren dagegen erst nach 30 Jahren, beginnend mit der Rechtskraft des Urteils bzw. mit Vornahme der schadensbegründenden Handlung,

Bei der Mängelgewährleistung aus einem Werkvertrag oder einer gekauften Sache beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, im Zusammenhang mit Bauwerken allerdings fünf Jahre. Hier beginnt die Frist mit Abnahme des Werkes beziehungsweise mit Ablieferung/Übergabe der Sache.

Durch bestimmte Maßnahmen oder Ereignisse kann der Ablauf der Verjährung gehemmt werden, das heißt, der Lauf der Frist wird angehalten und erst nach der Hemmung wieder fortgesetzt. Die Verjährungsfrist kann aber auch von Neuem zu laufen beginnen, zum Beispiel, wenn der Schuldner den Anspruch des Gläubigers anerkennt oder wenn gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlungen vorgenommen oder beantragt werden. Gehemmt wird die Verjährungsfrist unter anderem durch Erhebung einer Klage hinsichtlich des Anspruches, durch Anmeldung eines Anspruches im Insolvenzverfahren oder durch Zustellung eines Mahnbescheides in einem gerichtlichen Mahnverfahren. Hier ist zu beachten, dass eine vom Gläubiger erstellte Zahlungsaufforderung, die als Mahnung bezeichnet wird, nicht ausreicht, um die Verjährung zu hemmen. Geeignet zur Hemmung der Verjährung können auch Verhandlungen über den Anspruch zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner sein. Sollten Sie solche Maßnahmen ergreifen wollen, um eine drohende Verjährung eines Anspruches zu hemmen oder von Neuem beginnen zu lassen, empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Unabhängig von der Frage, ob ein Anspruch bereits verjährt sein könnte, sollte mit der Geltendmachung von Ansprüchen nicht zu lange gewartet werden, da mit verstreichender Zeit die Durchsetzung eines Anspruches, zum Beispiel wegen wegfallender Beweismittel, erschwert werden könnte. ■



Ihr persönliches Exemplar der Kurzauswertung 2018/19 ...

... bestellen Sie mit Hilfe des nebenstehenden QR-Codes oder per E-mail an info@lbv-net.de.

Sie erhalten die Kurzauswertung auch in Ihrer Bezirksstelle oder auf jeder der 55 Fachveranstaltungen des LBV Unternehmensverbundes.

Zudem steht die digitale Version für Sie im geschützten Mitgliederbereich unter www.lbv-net.de zum Download bereit.



Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2018/19

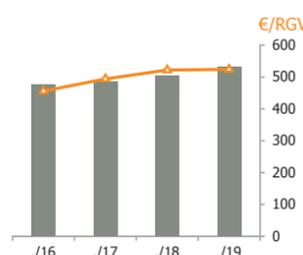
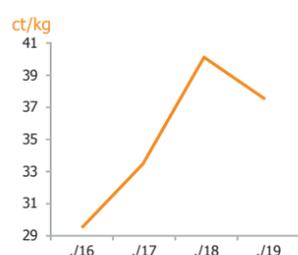
Das Wirtschaftsjahr 2018/19 war besonders durch die Sommerdürre 2018 geprägt. Viele Milchviehbetriebe hatten mit Futterengpässen zu kämpfen und wurden zusätzlich mit rückläufigen Milchpreisen konfrontiert. Sie konnten deshalb nicht an das erfolgreiche Vorjahr anknüpfen, sondern mussten deutliche Gewinneinbrüche hinnehmen. Auch die Marktfruchtbetriebe verzeichneten in fast allen Regionen des Beratungsgebietes deutliche Rückgänge der Naturalerträge, insbesondere beim Getreide. Diese Ertrags-einbußen konnten durch Preissteigerungen nicht ausgeglichen werden, sodass die Ackerbaubetriebe im Durchschnitt das schlechteste Ergebnis der letzten vier Jahre erzielten.

Auch die Veredlungsbetriebe blicken auf ein schwieriges Wirtschaftsjahr zurück. Neben der Trockenheit sorgten vor allem die niedrigen Schweinepreise im Winter für abnehmende Gewinne. Die angestiegenen Preise zum Wirtschaftsjahresende lassen auf bessere Ergebnisse im aktuellen Wirtschaftsjahr hoffen. Neben den Wirtschaftsergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebe wertet der Buchführungsverband bereits seit einigen Jahren auch die Jahresabschlüsse der Biogasanlagen im Beratungsgebiet aus. Bei den Anlagenbetreibern waren im Wirtschaftsjahr 2018, insbesondere aufgrund gestiegener Substratpreise, Gewinnrückgänge von durchschnittlich zehn Prozent festzustellen.

Milchviehbetriebe

Milchpreis

- Nach dem Anstieg des Milchpreises bis zum Wirtschaftsjahr 2017/18 sank der Milchpreis wieder.
- Insbesondere in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 2018/19 ist der Milchpreis stetig gefallen.
- Der durchschnittliche Milchpreis der Vorperiode von 40 ct/kg konnte nicht wieder erreicht werden.

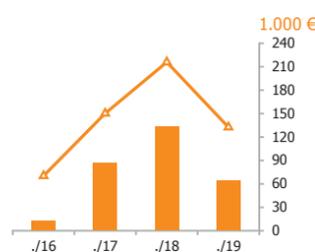
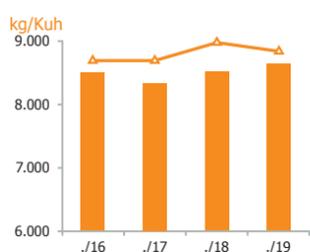


Kraftfutteraufwand

- In den letzten vier Jahren hat es einen leichten Anstieg beim Kraftfutteraufwand gegeben.
- Im Durchschnitt wurde 2018/19 mehr Kraftfutter eingesetzt, um mangelndes Grundfutter auszugleichen.
- Der Unterschied in der Intensität zwischen den Erfolgsklassen ist nur sehr gering.

Milchleistung

- Nach einem Rückgang im Wirtschaftsjahr 2016/17 hält der Trend zu höherer Milchleistung weiter an.
- Die höchsten Milchleistungen sind bei Betrieben des erfolgreichen Viertels zu finden.
- Der Leistungsabstand zwischen erfolgreichem Viertel und Durchschnitt ist im Dürrejahr geringer geworden.



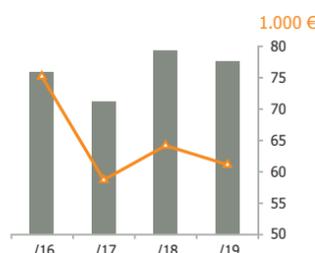
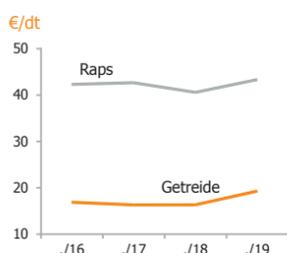
Ordentliches Ergebnis

- Nach dem erfolgreichen Vorjahr mussten die Milchviehhalter wirtschaftliche Einbußen hinnehmen.
- Im Durchschnitt halbierte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr.
- Der Durchschnitt erreichte nur 50 % des Ergebnisses der 25 % erfolgreichen Betriebe.

Getreidebetriebe

Markterlöse

- Die Preise für Getreide und Ölfrüchte sind im vergangenen Wirtschaftsjahr leicht angestiegen.
- Der Preis für Getreide erhöhte sich um 3 €/dt und betrug im Durchschnitt rund 19,30 €/dt (inkl. 10,7 % USt).
- Für Ölfrüchte wurden im Mittel circa 43,10 €/dt (inkl. 10,7 % USt) Erlöst.

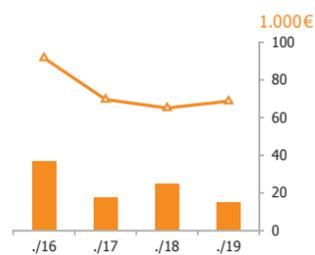
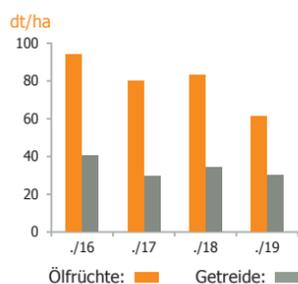


Aufwand Arbeitserledigung

- Der Aufwand für Arbeitserledigung zählt üblicherweise zu den erfolgsentscheidenden Kostentreibern.
- Die im Zeitablauf sinkende Tendenz signalisiert das Bemühen um erfolgreiche Kostenkontrolle.
- Bezogen auf die bewirtschaftete Fläche liegen die erfolgreichen Betriebe 15 % unter dem Mittelwert.

Erträge

- Die Erträge der Ernte 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich abgefallen.
- Die Raps-erträge hatten geringere witterungsbedingte Einbußen als die Getreideerträge.
- Die Getreideerträge beliefen sich im Mittel auf etwa 62 dt/ha und die Raps-erträge auf rund 31 dt/ha.



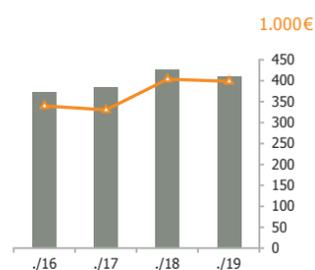
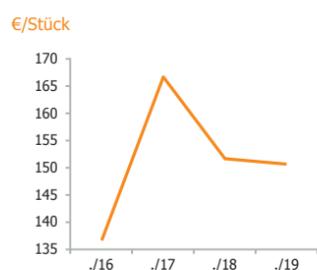
Ordentliches Ergebnis

- Im Durchschnitt wurde das schlechteste Ergebnis der letzten vier Jahre erzielt.
- Die Faktoren Kapital und eigene Arbeit werden aktuell häufig nicht oder nur unbefriedigend entlohnt.
- Auch erfolgreiche Betriebe leiden unter den durch Wetterextreme ausgelösten Ertrags-einbußen.

Schweinebetriebe

Schweinepreis

- Im Wirtschaftsjahr 2018/19 schwankten die Schweineerlöse zwischen 140 € und 185 €/Tier (inkl. USt).
- Die hohe Nachfrage aus Asien aufgrund der Schweinepest beflügelte die Preise ab März enorm.
- Der Durchschnittspreis von 151 €/Tier liegt geringfügig unter dem Niveau der Vorperiode.

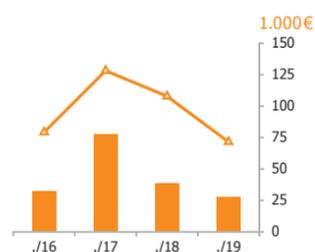
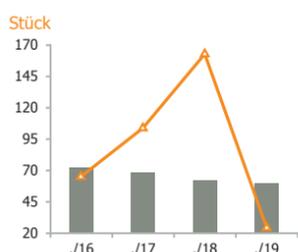


Spezialaufwand Tierproduktion

- Gegenüber dem Vorjahr ist der Spezialaufwand für die Tierhaltung leicht zurückgegangen.
- Die Futtermittel sind neben den Ferkelkosten die dominierende Kostenposition in der Schweineerzeugung.
- Erfolgreiche Betriebe konnten 2018/19 ihren Erfolgsabstand zum Mittel nur noch knapp halten.

Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße aller Schweinehalter liegt aktuell bei rund 60 Sauen pro Betrieb.
- Im Durchschnitt ist ein kontinuierlicher Rückgang der Sauenzahl über die letzten Jahre festzustellen.
- Zur Gruppe der erfolgreichen Schweinebetriebe gehören im Wirtschaftsjahr 2018/19 überwiegend Mastbetriebe.



Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis fiel 2018/19 weiter ab.
- Nach wie vor bestehen große Erfolgsunterschiede. Die Betriebe des erfolgreichen Viertels erwirtschaften mehr als das doppelte Ergebnis des Durchschnitts.
- Die angestiegenen Preise zum Wirtschaftsjahresende lassen positiv in das nächste Wirtschaftsjahr blicken.

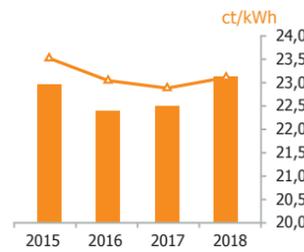
Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: —▲—

Fortsetzung von Seite 10

Biogasbetriebe (Wirtschaftsjahr 2018)

Substratkosten

- Die Substratkosten sind nach einem Rückgang in den Vorjahren im Wirtschaftsjahr 2018 deutlich angestiegen.
- Die Substratkosten belaufen sich im Gesamtmittel auf rund 41 % der Umsatzerlöse.
- Die nasse Maisernte 2017 und die Trockenheit im Jahr 2018 haben das Preisniveau maßgeblich beeinflusst.

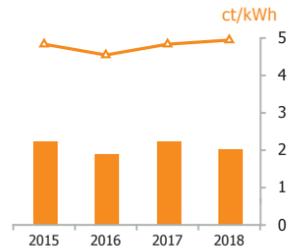
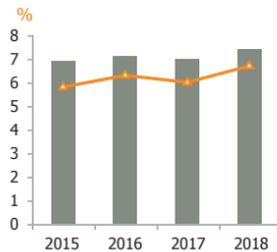


Erträge

- Im Durchschnitt werden pro kWh Strom 23 ct erzielt. Der durchschnittliche Ertrag ist im Wirtschaftsjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rund 3 % angestiegen.
- Der Erfolg des oberen Viertels lässt sich im Jahr 2018 nicht auf hohe Erträge zurückführen.

Eigenstromverbrauch

- Der Eigenstrombedarf ist im Gesamtmittel von 7,1 % auf 7,5 % der Umsatzerlöse gestiegen.
- Auch die 25 % erfolgreicherer Betriebe konnten ihren Eigenstromverbrauch nicht reduzieren.
- Der Abstand zwischen dem Gesamtmittel und den Spitzenbetrieben beträgt 1 %-Punkt.



Ordentliches Ergebnis

- Im Gesamtmittel ist im Wirtschaftsjahr 2018 das ordentliche Ergebnis um rund 10 % zurückgegangen.
- Die erfolgreicherer Betriebe konnten das ordentliche Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr leicht steigern.
- Der Abstand zwischen den Erfolgsgruppen hat sich weiter vergrößert.

Durchschnittliche Ergebnisse der umsatzsteuerlich pauschalierenden Betriebe, das heißt alle Preis- und Aufwandsangaben verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

Einladung zur Jahrestagung 2020

100 Jahre LBV Unternehmensverbund



Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder, Mandanten und Kunden der Tochtergesellschaften zur Jahrestagung am 28. Januar 2020, 9:30 Uhr in den Holstenhallen Neumünster ein. Das Leitthema der Tagung steht ganz im Zeichen des besonderen 100jährigen Jubiläumjahres:

Vergangenheit verstehen, erfolgreich wirtschaften, Zukunft gestalten.

Es erwarten Sie interessante Vorträge zu den Zukunftsperspektiven der landwirtschaftlichen Unternehmen. Treffen Sie sich mit Berufskollegen, Geschäftspartnern sowie unseren Beratern und Referenten zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Die Mitglieder des Delegiertenausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Steuerberater und Mitarbeiter der örtlichen Kanzleien und Büros freuen sich auf die persönliche Begegnung mit Ihnen. Familienangehörige und Gäste sind uns wie immer herzlich willkommen.

9:30 Mitgliederversammlung (öffentlich)

- Begrüßung
- Jahresbericht 2018/19
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung
- Wahlen zum Delegiertenausschuss
- Verschiedenes

10:15 Grußworte

- Tobias Goldschmidt**
Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- Werner Schwarz**
Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Rendsburg
- Ute Volquardsen**
Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Rendsburg
- Dr. Jürgen Jaeschke**
Präsident des HLBS, Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Berlin

11:00 Beginn der Vortragsveranstaltung

Moderation: Harriet Heise
Journalistin und Moderatorin des Schleswig-Holstein Magazins

Die Vergangenheit neu entdeckt: Die ersten 50 Jahre des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes 1920 – 1970
Prof. Dr. Oliver Auge, Historisches Seminar der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Abteilung für Regionalgeschichte

12:00 Mittagspause Traditionelle Erbsensuppe und vegetarische Variante

13:30 Fortsetzung der Vorträge und Podiumsdiskussion

- Nachhaltiger Ackerbau 2030:
Wie lassen sich Ökonomie und Ökologie vereinbaren?**
Hubertus Paetow, Präsident der DLG, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Frankfurt am Main und Landwirt in Finkenthal
- Können Milchviehbetriebe in Norddeutschland im globalen Wettbewerb mithalten?**
Dr. Mechthild Frentrup, Aufsichtsratsmitglied des DMK, Deutsches Milchkontors, Bremen und Landwirtin in Steinhagen
- Fleischproduktion in Deutschland – ein Auslaufmodell?**
Dr. Wilhelm Jaeger, Abteilungsleiter Landwirtschaft der Tönnies-Unternehmensgruppe, Rheda-Wiedenbrück
- Welche Bedeutung hat die Erzeugung erneuerbarer Energien künftig im und für den ländlichen Raum?**
Prof. Frank Baur, Geschäftsführer des Instituts für ZukunftsEnergie- und Stoffstromsysteme an der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Saarbrücken
- Wie kommt die moderne Landwirtschaft aus dem gesellschaftlichen Abseits?**
Lea Fließ, Geschäftsführerin des Forums Moderne Landwirtschaft, Berlin
- Digitalisierung – lohnt sich das in unserem Betrieb?**
Maximilian von Lötbecke, Geschäftsführer der 365FarmNet, Berlin
- Arbeiten und Leben im ländlichen Raum:
Bleibt die Landwirtschaft attraktiv für junge Menschen?**
Kathrin Muus, Vorstandsvorsitzende des Bundes der Deutschen Landjugend, Horsdorf

16:00 Ende der Fachtagung Ausklang der Jahrestagung Treffen Sie sich mit Berufskollegen, Geschäftspartnern, unseren Beratern und Referenten in zwangloser Runde zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

17:00 Ende der Jahrestagung

Unsere Moderation und Referent*innen



Harriet Heise Prof. Dr. Oliver Auge Hubertus Paetow Dr. Mechthild Frentrup Dr. Wilhelm Jaeger Prof. Frank Baur Lea Fließ Maximilian von Lötbecke Kathrin Muus



Nutzen Sie zur Anmeldung den QR-Code oder die beigelegte Postkarte.

Landwirtschaft Forstwirtschaft Vermietung Verpachtung Wärmenetze Gewerbe Rentner Altiten...
Genossenschaften Körperschaften Stiftungen Startups Handel Erneuerbare Energien Dienstleistungen Us...
Lehr- Verbände Erneuerbare Energien Forstwirtschaft Vermietung Verpachtung Wärmenetze Gewerbe Freie Bet...
Kommunale Unternehmen Genossenschaften Körperschaften Stiftungen Startups Handel Landwirtschaft Dienstleist...



Wir wünschen...

...Ihnen ein frohes und erholsames Weihnachtsfest mit schönen Stunden im Kreis der Familie und Freunde und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

 Dr. Willi Cordts
  Dr. Marc Habersaat
  Maik Jochens
  Dr. Torben Tiedemann

Foto: H. Dietrich/Habbe

55 regionale Fachveranstaltungen

Anfang 2020 bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen in guter Tradition eine Reihe von Informationsveranstaltungen an, die verteilt sind über das gesamte räumliche Arbeitsgebiet des LBV Unternehmensverbundes – siehe Karte der Veranstaltungsorte.

Steuerberater aus den örtlichen Kanzleien und der Unternehmenszentrale informieren Sie über aktuelle Steuerrechtsänderungen und Gestaltungsmöglichkeiten sowie in einzelnen Zweitvorträgen über verschiedene steuerliche Schwerpunkte. Gastreferenten behandeln in den Zweitvorträgen spezielle Fachthemen aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten.

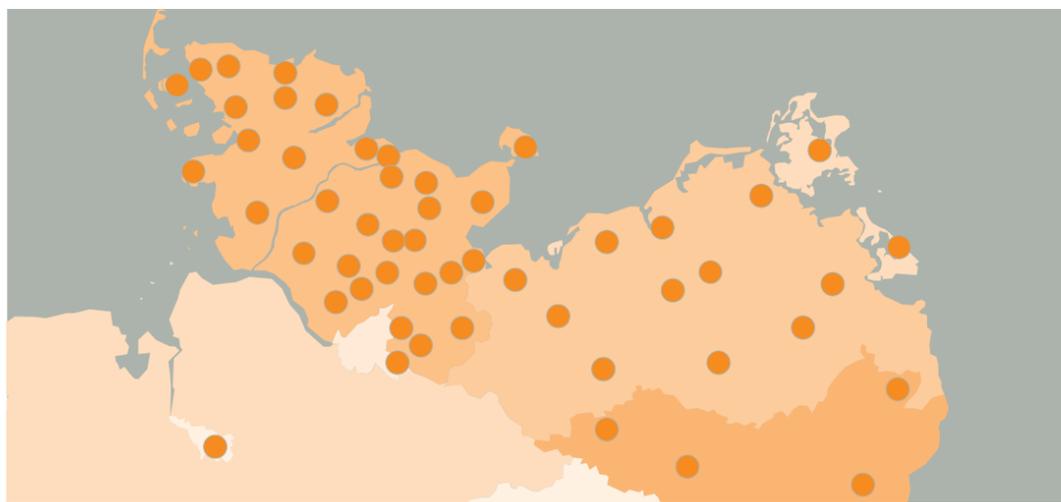
Die Vorträge richten sich teilweise speziell an landwirtschaftliche Unternehmer, zum Teil aber branchen-

unabhängig auch an Gewerbetreibende, Freiberufler, Arbeitnehmer, Vermieter, Altenteiler und Rentner. Familienmitglieder und Gäste sind herzlich willkommen.

Das Programmheft mit sämtlichen Veranstaltungen wird als Beilage der Fachzeitschriften Bauernblatt und Bauernzeitung in Ausgabe 2/2020 versendet. Sie können es aber auch direkt über Ihre Bezirksstelle beziehen oder per E-Mail unter info@lbv-net.de bestellen. Oder Sie nutzen den Online-Zugang zu der Veranstaltungsreihe unter www.lbv-net.de/Veranstaltungen beziehungsweise mithilfe des rechts nebenstehenden QR-Codes. ■



Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veranstaltet am 30. Januar ihre Hochschultagung 2020. Die Universität verzichtet wie bereits im Vorjahr auf den Druck von Einladungsflyern und verweist auf den Online-Zugang zum Tagungsprogramm sowie zur Anmeldung. Sie können für den digitalen Zugang zum Tagungsprogramm auch den rechts nebenstehenden QR-Code nutzen. ■



Hinweis
Veranstaltungsorte
außerhalb der Karte:
Bad Gandersheim, Hannover,
Hildesheim

 **LBV Unternehmensverbund**



CAU

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät



Hochschultagung 2020
„Welternährung oder Gemeinwohlerleistungen? Unsere Land- und Ernährungswirtschaft nach 2020“

Donnerstag, 30. Januar 2020
Audimax, Uni Kiel

Grüßwort: Daniel Günther, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Plenarbeiträge aus Wirtschaft, Forschung und Politik:
Dr. Klaus Schumacher (AgriConsult, Seevetal),
Prof. Dr. Uwe Latacz-Lohmann (Universität Kiel) und
Dr. Hugo-Maria Schally (EU-Kommission, Brüssel)

Vollständiges Programm: www.hochschultagung.ae.uni-kiel.de

Zitat
Zusammenkommen ist ein Beginn, zusammenbleiben ist ein Fortschritt, zusammenarbeiten ist ein Erfolg.

Henry Ford,
amerikanischer
Unternehmer
1863 – 1947

Steuertermine Januar bis März 2020		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.01.	13.01.
Umsatzsteuer	10.02.	13.02.
	10.03.	13.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	13.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	13.03.
Gewerbesteuer	17.02.	20.02.
Grundsteuer	17.02.	20.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
 Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr.
 CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelbild: H. Dietrich Habbe
 GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: PerCom
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2019
 „Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
 FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
 TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de